

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Januar 2017 Fragebogen für Beschäftigte in der Gleitzzone, Ausgabe Januar 2017

Anrechenbarkeit von Zulagen und Zuschlägen auf den Mindestlohn:

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.12.2016 (5 AZR 374/16) bestätigt Anrechenbarkeit vieler Zulagen und Zuschläge. Nähere Hinweise finden Sie umseitig und im Arbeitgeber-Merkblatt „Mindestlohn“.

Änderungen für Rentner in 2017:

Die Ausgaben Januar 2017 werden durch ein **Zusatzblatt Nr. 724-0117 mit Hinweisen zu den Neuregelungen für Bezieher einer Altersvollrente** ergänzt. Nähere Hinweise zum Thema finden Sie umseitig.

Verminderte monatliche Arbeitszeitgrenze für „Minijobs“

Ab 1.1.2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,84 € pro Stunde. Hierdurch wird die mögliche monatliche Arbeitszeit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ab 2017 auf ca. 50 Std begrenzt.

Versicherungspflicht von Studentenjobs neu geregelt


Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben in dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 23.11.2016 Klarstellungen in Bezug auf Statusfragen bei der Anwendung des Werkstudentenprivilegs vorgenommen. Hervorzuheben ist die neue Rechtsauslegung in Bezug auf **Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden**. Hier konnte bisher Versicherungsfreiheit auch bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Std. bestehen. Diese Bewertung trifft nicht mehr grundsätzlich zu. Jetzt ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob Zeit und Arbeitskraft des Studenten noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Die Neuregelung betrifft allerdings nur in 2017 neu aufgenommene Beschäftigungen; in am 31.12.2016 bereits bestehenden Beschäftigungen bleibt es für die Dauer der Beschäftigung bei der bisherigen Versicherungsfreiheit in der KV, PV und AV.

In Bezug auf **kurzfristige Beschäftigungen** wird klargestellt, dass die Versicherungsfreiheit nicht aufgrund des Werkstudentenprivilegs beruht, sondern auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung, womit die **bis zum 31.12.2018 geltende Ausweitung der Zeitgrenzen auf 3 Monate bzw. 70 Tage auch bei der Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen gilt.**

 **Telefon**
030/615 30 09

 **Telefax**
030/615 30 00

 **E-Mail**
info@erik-verlag.de

 **Online-Bestellschein**
www.erik-verlag.de

Hiermit bestelle/n ich/wir

Anzahl	Verlags-Nr.	Preise pro Expl. bei Abnahme von*)	ab 10	ab 25	ab 50	ab 100	ab 250	ab 500	ab 1000
	718-0115	Erklärungsbogen geringfügig Besch., 01/2017	2,00	1,40	0,95	0,65	0,55	0,40	0,35
	731-0115	Fragebogen Gleitzzone, Ausg. 01/2017	1,65	1,15	0,80	0,55	0,47	0,35	0,28

*) Mindestabgabe: 10 Exemplare je Sorte.

Anzahl	Verlags-Nr.	Preise pro Block DIN A5 à 50 Blatt bei Abnahme von	unter 6	ab 6	ab 10	ab 20
	709-0115	Lohnabr./Quittung für geringfügig entlohnte Beschäftig.	5,30	4,65	4,40	3,95

Alle Preise sind Nettopreise in € zzgl. Versandkosten und USt. Ab einem Warenwert von netto 100 € werden Versandkosten nicht mehr berechnet, sonst zuzüglich 4,85 € Versandkostenpauschale.

Angebotsstand Juli 2017.

Kunden-Nr. (falls zur Hand):

Bitte Stempelabdruck und Unterschrift für Ihre Bestellung nicht vergessen:

ERIK-VERLAG
Nonnendamm 33
13627 Berlin

Betrifft:

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Oktober 2016

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Januar 2017

Fragebogen für Beschäftigte in der Gleitzzone, Ausgabe Januar 2017

Änderungen für Rentner in 2017:

Die Ausgaben Januar 2017 werden durch ein **Zusatzblatt Nr. 724-0117 mit Hinweisen zu den Neuregelungen für Bezieher einer Altersvollrente** ergänzt. Die durch das so genannte Flexirentengesetz eingeführten Änderungen können wegen ihres Umfangs keine vollständige Berücksichtigung in den Formularen finden. Das Formular 724-0117 enthält insbesondere die **Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze**, die ab 2017 eigene Beiträge aufbringen können, um sich weitere rentensteigernde Entgeltpunkte zu sichern.

Das Formular, welches **für alle weiterbeschäftigten Bezieher von Vollrente wegen Alters relevant** ist, nicht nur für geringfügig Beschäftigte („Minijobber“), können Sie bei Bedarf zusätzlich als PDF-Datei zum Selbstausschicken kostenlos herunterladen.

Anmerkung:

Es wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, die Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit einer Verpflichtung zu verbinden, diesen Verzicht im Falle einer Mehrfachbeschäftigung allen Arbeitgebern gegenüber einheitlich zu erklären.

Die in einer Beschäftigung ausgesprochene Verzichtserklärung hat Auswirkung nur auf diese eine Beschäftigung, gilt also nicht einheitlich für alle nebeneinander bestehenden Beschäftigungen. Insofern ist diese Verzichtserklärung bei Mehrfachbeschäftigung jedem Arbeitgeber einzeln gegenüber schriftlich abzugeben, um eigene Beiträge auch in der weiteren, gleichzeitig ausgeübten Beschäftigung zu zahlen. Es heißt dazu, die Entscheidung darüber wolle der Gesetzgeber dem betreffenden Rentner überlassen.

In der Praxis bedeutet das, dass in einer Gleitzonenbeschäftigung, die aufgrund der Zusammenrechnung von zwei – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen vorliegt, in der einen Beschäftigung Rentenversicherungspflicht, in der weiteren jedoch Rentenversicherungsfreiheit bestehen kann.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass in den Fällen des Bestandsschutzes für Bezieher einer vorgezogenen Altersrente in am 31.12.2016 bereits bestehenden Minijobs im gewerblichen Bereich die Zuzahlung eines eigenen Arbeitnehmerbeitrags von 3,7% nur wenig Auswirkung hat, in diesen Fällen führt ab 1.1.2017 bereits die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer Erhöhung der Altersvollrente.

Nach der Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen wirken sich die Arbeitgeberanteile *allein* nicht mehr rentensteigernd aus, hier gilt die Zahlung eines eigenen Arbeitnehmerbeitrags als „Eintrittskarte“ in die neue Flexirente. Dies gilt nicht nur für „Minijobber“.

Mindestlohn: Bundesarbeitsgericht bestätigt Anrechenbarkeit vieler Zulagen und Zuschläge

Die bisherige Rechtsmeinung, Zulagen und Zuschläge seien grundsätzlich nicht als Bestandteile des Mindestlohns anzuerkennen, ist durch das **Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.12.2016 (5 AZR 374/16)** widerlegt. Das BAG stellte klar, dass alle gegenseitigen Leistungen, die mit der Arbeitsleistung in Verbindung stehen, bei der Berechnung des Mindestlohns zu berücksichtigen sind, also auch arbeitsbezogene Zulagen und Prämien. Dies ergibt sich aufgrund der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Arbeitnehmerentenderecht, nach der alle zwingend und transparent geregelten Leistungen eines Arbeitgebers, die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten, Bestandteile des Mindestlohns sind.

Zahlungen, die Arbeitnehmer als Ausgleich für zusätzliche Leistungen erhalten, wenn sie auf Verlangen ein Mehr an Arbeit oder Arbeit zu besonderem Zeiten bzw. unter besonderen Bedingungen leisten, sind demnach berücksichtigungsfähig. Dies betrifft Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, (Wechsel-)Schichtzulagen oder Überstundenzuschläge sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen. Ebenfalls berücksichtigungsfähig sind Akkord- und Qualitätsprämien. Nicht berücksichtigungsfähig sind Zulagen und Zuschläge nur dann, wenn sie auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhen (z. B. Nachtzuschläge) oder ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden.